

Satzung der Stadt Remscheid über die Durchführung von Kindertagespflege vom 16.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- der §§ 22-24 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022) – in der aktuell geltenden Fassung –,
- der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894) – in der aktuell geltenden Fassung –, und
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII vom 03.12.2019 (GV NRW Seite 894, berichtigt 2020 S. 77) – in der aktuell geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

5.27

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeines

<u>§ 1 Gesetzlicher Rahmen und Auftrag der Kindertagespflege</u>	3
<u>§ 2 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der Kindertagespflege</u>	3
<u>§ 3 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der ergänzenden Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten</u>	4
<u>§ 4 Vermittlung, fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten</u>	4
<u>§ 5 Elternbeiträge</u>	4
<u>§ 6 Mitwirkung von Erziehungsberechtigten auf Jugendamtsbezirksebene</u>	5
<u>§ 7 Kinderschutz in der Kindertagespflege</u>	5
<u>§ 8 Qualitätsentwicklung</u>	5

Teil II Kindertagespflege

<u>§ 9 Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen</u>	6
<u>§ 10 Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen</u>	7
<u>§ 11 Voraussetzungen für Großtagespflege</u>	8
<u>§ 12 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen</u>	8
<u>§ 13 Fortbildungsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen</u>	8
<u>§ 14 Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflege</u>	9
<u>§ 15 Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis</u>	9
<u>§ 16 Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren</u>	9
<u>§ 17 Sicherstellung der Kindertagespflege bei Ausfall der Kindertagespflegeperson</u>	9
<u>§ 18 Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflege</u>	11
<u>§ 19 Leistungen für Unterstützungskräfte</u>	12
<u>§ 20 Aus- und Fortbildung</u>	13
<u>§ 21 Betreuungsfreie Tage</u>	13
<u>§ 22 Zuschuss für die Bereitstellung von Räumlichkeiten</u>	14

Teil III Kinderbetreuungsperson

<u>§ 23 Eignungsfeststellung und Erlaubniserteilung für Kinderbetreuungspersonen</u>	14
<u>§ 24 Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuungspersonen</u>	15
<u>§ 25 Inkrafttreten</u>	15
<u>Bekanntmachungsanordnung</u>	16

Teil I Allgemeines

§ 1 Gesetzlicher Rahmen und Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Den gesetzlichen Rahmen für die Kindertagespflegeangebote in Remscheid bilden
- die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere §§ 22 – 24, 43 SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung
 - die Bestimmungen des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW – (insbesondere Teil 2 §§ 21 – 24 und Teil 5 §§ 50, 51 KiBiz NRW)
- (2) Die Kindertagespflege soll gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII
- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
 - den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können
- (3) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII analog des Auftrags der Kindertageseinrichtungen die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 2 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches Betreuungsangebot und wird in Remscheid insbesondere für Kinder von einem bis drei Jahren vorgehalten.

Kindertagespflege in Remscheid umfasst folgende Betreuungsformen:

- Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Betreuung in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen
- Betreuung in einer Großtagespflegestelle

Sie wird von geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegepersonen geleistet, die über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Kindertagespflege ist eine gleichrangige Form der Kinderbetreuung neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um langfristige Betreuungsverhältnisse (mindestens drei Monate) mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Betreuungsstunden.

- (2) In einer Großtagespflegestelle können sich zwei oder drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW insgesamt bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen.

5.27

(3) Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII in Remscheid haben:

- im Alter unter einem Jahr, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen, sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. In diesen Fällen sind dem Jugendamt mit dem Antrag entsprechende Nachweise vorzulegen
- insbesondere im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

§ 3 Begriff und Anspruchsvoraussetzung der ergänzenden Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

(1) Ergänzende Kinderbetreuung findet ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten mit einem maximalen Umfang von 10 Stunden wöchentlich statt. Die Betreuungsperson wird in der Regel von den Erziehungsberechtigten dem Jugendamt vorgeschlagen.

(2) Anspruch auf öffentlich geförderte ergänzende Kinderbetreuung haben Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII in Remscheid haben, wenn die Betreuungszeiten in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen oder in Betreuungsangeboten an Schulen nicht ausreichen, um die berufsbedingte Abwesenheit der Erziehungsberechtigten abzudecken. In diesen Fällen sind dem Jugendamt mit dem Antrag entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Vermittlung, fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Vermittlung von Betreuungsplätzen bei Kindertagespflegepersonen erfolgt durch das Jugendamt auf Grundlage der Betreuungsanfragen im Eltern-Online-Portal „Little Bird“ oder persönlicher Betreuungsanfragen. Es werden ausschließlich Kindertagespflegepersonen vermittelt, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ein Recht auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Sie haben Anspruch auf umfassende Informationen über alle Angebote der Kindertagesbetreuung, sowie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Suche und der Durchführung der Kindertagespflege durch das Jugendamt.

§ 5 Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge werden erhoben gemäß der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und bei Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kindertagespflegepersonen können gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz NRW mit den Erziehungsberechtigten für Mahlzeiten auf privatrechtlicher Basis ein Verpflegungsentgelt vereinbaren. Das Verpflegungsentgelt muss in der Höhe angemessen sein. Das Mitbringen von Mahlzeiten durch die Erziehungsberechtigten ist aus pädagogischen und aus lebensmittelhygienischen Gründen in der Regel nicht zulässig.

(3) Weitere Zuzahlungen durch die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz NRW ausgeschlossen.

§ 6 Mitwirkung von Erziehungsberechtigten auf Jugendamtsbezirksebene

Gemäß § 11 Abs. 1 KiBiz NRW können die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, gemeinsam bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres, eine Vertretung bestimmen. Diese nimmt an der Versammlung der Elternbeiräte teil und kann sich dort für die Interessen aller Erziehungsberechtigten einsetzen. Im Zuge dessen hat die Vertretung eine Stimme für die Wahl des Jugendamtselternbeirates.

§ 7 Kinderschutz in der Kindertagespflege

(1) Gemäß § 11 Landeskinderschutzgesetz integrieren Kindertagespflegepersonen die Themen Kinderschutz in Verbindung mit § 8 SGB VIII Partizipation und Rechte der Kinder in ihre pädagogischen Konzeptionen in Anlehnung an das Schutzkonzept Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Remscheid gemäß § 79a SGB VIII.

(2) Jede Kindertagespflegeperson, die in Remscheid tätig ist, wird über die Bestimmungen und das Verfahren nach § 8a SGB VIII belehrt und trifft mit dem Jugendamt eine verpflichtende Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gemäß der „Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls“ der Stadt Remscheid (Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 24.05.2007).

(3) Kindertagespflegepersonen, die Remscheider Kinder in anderen Jugendamtbezirken betreuen, müssen eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt vorlegen.

§ 8 Qualitätsentwicklung

Das Jugendamt stellt gemäß § 79 a SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sicher.

5.27

Teil II Kindertagespflege

§ 9 Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 43 SGB VIII führt das Jugendamt eine Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch. Die Eignungsfeststellung erstreckt sich insbesondere auf folgende Anforderungen.

Persönliche Eignungskriterien:

- Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Zuverlässigkeit)
- Sachkompetenz (u.a. vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege, Erziehungsmethoden, Bereitschaft zur fachlichen Weiterentwicklung, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder)
- Abschluss:
 - mindestens Realschulabschluss oder
 - Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder
 - vergleichbarer Schulabschluss anderer Länder
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, mindestens im Sprachniveau B 2

Feststellung der Geeignetheit der Räumlichkeiten:

- Die Geeignetheit der Räume wird durch die Fachberatung des Jugendamtes festgestellt.
- Bei angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen ist eine bauamtliche Nutzungsänderung für diese Räumlichkeiten erforderlich.
- Bei einer Haltung oder einer geplanten Anschaffung von Haustieren in der Kindertagespflegestelle ist das Jugendamt vorab zu informieren.
Die Haltung muss vor Anschaffung nachvollziehbar in der pädagogischen Konzeption dargestellt werden, so dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung für die zu betreuenden Kinder ausgeschlossen werden kann.

Formale und fachliche Voraussetzungen:

- 300 Unterrichtseinheiten Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) bei erstmaliger Tätigkeit in Kindertagespflege oder 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB bei Nachweis einer sozialpädagogischen Ausbildung mit Praxiserfahrung gemäß Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung NRW)
- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes zur Durchführung der Kindertagespflege
- bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs eines qualifizierten Anbieters mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder; Stundenumfang: 9 Unterrichtseinheiten; bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 30, 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) i.V.m. §§ 43 Abs. 2, 72a SGB VIII ohne tätigkeitsausschließende Einträge der Kindertagespflegeperson und bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt von allen Haushaltsangehörigen ab 14 Jahren
- Vorlage des Aufenthaltstitels mit Berechtigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 21 Aufenthaltsgesetz für Staatsangehörige aus Drittstaaten außerhalb der EU
- Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt
- Freiwillige Selbsterklärung zum Freisein von Suchterkrankungen der Kindertagespflegeperson und bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt von allen Haushaltsangehörigen über 14 Jahren
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- Für alle Personen, die nach 1970 geboren sind, Nachweis über den Impfschutz gegen Masern (Masernimpfung entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission)
- Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- bescheinigte Teilnahme an der Belehrung zum Infektionsschutzgesetz durch die untere Gesundheitsbehörde
- Nachweis der Meldung bei der deutschen Rentenversicherung innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit
- Nachweis der Meldung bei einer selbst gewählten Krankenkasse und Klärung des Versicherungsstatus innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit
- Nachweis der Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit

§ 10 Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen

(1) Gemäß § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt. Eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes ist auch erforderlich, wenn das Kindertagespflegeverhältnis ohne Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Remscheid zustande gekommen ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson tätig ist.

(3) Die Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren und die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt. Sie kann mit Einschränkungen oder Auflagen versehen werden. Die in § 22 Kibiz NRW benannten Möglichkeiten der Flexibilisierung gelten nur im Einzelfall und bedürfen eines entsprechenden Zusatzes in der Pflegeerlaubnis.

(4) Die Pflegeerlaubnis gilt ausschließlich für die darin aufgeführten Räumlichkeiten.

5.27

§ 11 Voraussetzungen für Großtagespflege

(1) In Großtagespflege muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter sichtbar werden. Zentral ist, dass die Merkmale der Kindertagespflege in dieser Betreuungsform erhalten bleiben. Dies ist insbesondere die Beziehungskontinuität zwischen Kindertagespflegeperson und Kind. Gemäß § 22 Abs. 4 KiBiz NRW muss jedes Tagespflegekind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden. Jede Kindertagespflegeperson muss während der gesamten Betreuungszeit ihrer vertraglich zugeordneten Kinder anwesend sein. Sie ist vollumfänglich zuständig für die Förderung, Bildungsdokumentation, Eingewöhnung und Entwicklungsgespräche ihrer Tageskinder.

Diese Voraussetzungen sind in dem pädagogischen Konzept der Großtagespflege verpflichtend darzustellen.

(2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen unter § 9 muss mindestens eine der Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege die folgende Qualifikation nachweisen: sozialpädagogische Fachkraft oder 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson mit mindestens drei Tagespflegekindern. Ausnahmen hiervon sind nach gesonderter Prüfung möglich.

(3) Großtagespflegestellen unterliegen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 der Registrierungspflicht und regelmäßigen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung. Die Registrierungspflicht besteht gegenüber dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen.

§ 12 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

(1) Die Kindertagespflegepersonen haben den Mitteilungspflichten gemäß § 43 SGB VIII und der Anlage zum Bewilligungsbescheid der Geldleistung nachzukommen.

(2) Die Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten kann Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis haben und die laufende Geldleistung kann eingestellt bzw. zurückgefordert werden

§ 13 Fortbildungsverpflichtung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen während der Gültigkeitsdauer ihrer Pflegeerlaubnis mit mindestens 12 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Kalenderjahr. Die Fortbildungen müssen einen direkten inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit haben, über die Anerkennung entscheidet das Jugendamt.

(2) Die Teilnahme an einer Kinderschutzveranstaltung der Stadt Remscheid ist alle zwei Jahre verpflichtend.

(3) Zusätzlich muss der Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder alle 2 Jahre mit einem Stundenumfang von 9 Unterrichtseinheiten wiederholt werden.

(4) Die Teilnahme an den Fachtreffen des Jugendamtes ist darüber hinaus verpflichtend.

(5) Nachweise zur Erfüllung der Fortbildungspflichten sind unmittelbar einzureichen.

§ 14 Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflege

(1) Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform gemäß § 24 SGB VIII. Das Jugendamt führt im Sinne des § 22 Abs. 7 KiBiz NRW angemeldete und unangemeldete Hausbesuche im Verlauf des Kindertagespflegeverhältnisses durch, um sich vom Wohlergehen der in Kindertagespflege betreuten Kinder zu überzeugen.

(2) Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder zurückgenommen werden.

§ 15 Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis wird nach § 48 Abs. 1 SGB X (Zehntes Buch) aufgehoben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist gemäß § 47 SGB X zu widerrufen, wenn

- das Kindeswohl gefährdet ist,
- mit ihr verbundene Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Gemäß § 45 SGB X kann eine Pflegeerlaubnis zurückgenommen werden, wenn sie von Anfang an rechtswidrig war oder nachweislich durch falsche Angaben der Kindertagespflegeperson während des Eignungs-/Erteilungsverfahrens zu Stande gekommen ist.

§ 16 Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren

(1) Die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren muss drei Monate vor Ablauf beantragt werden. Für die Neuerteilung sind alle Nachweise und Dokumente gemäß der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung und der aktuellen Gesetzeslage zu erbringen bzw. zu aktualisieren.

(2) Wird festgestellt, dass die Kindertagespflegeperson innerhalb der fünf Jahre ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 13 nicht nachgekommen ist, kann eine Neuerteilung der Pflegeerlaubnis abgelehnt werden oder eine neuerliche Pflegeerlaubnis mit entsprechenden Auflagen versehen werden.

§ 17 Sicherstellung der Kindertagespflege bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

(1) Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht über die von ihr zu betreuenden Kinder zu den vertraglich bestimmten Zeiten. Die Kindertagespflegeperson muss während der gesamten Betreuungszeit ihrer vertraglich zugeordneten Kinder anwesend sein. Die Aufsichtspflicht ist mit Ausnahme von genehmigten Vertretungssituationen nicht übertragbar.

(2) Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Diese soll gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz NRW gleichermaßen geeignet sein.

5.27

(3) Um die Kindertagespflege sicherzustellen, schließt das Jugendamt Vereinbarungen mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen als Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner ab.

(3.1) Mobile Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner: Die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner vertritt die Kindertagespflegepersonen in deren Räumlichkeiten. Die Gewöhnung der Kinder an diese Person findet in der gewohnten Umgebung der Kinder statt, indem die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner in einem festgelegten Rhythmus in mehreren Kindertagespflegestellen ihres Zuständigkeitsbereiches eingesetzt wird (Vertretungsverbund).

Im Fall eines Einsatzes ist die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner mit den Kindern und den Gegebenheiten vor Ort vertraut und den Erziehungsberechtigten bekannt. Die Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner erhalten eine Pflegeerlaubnis für fünf Kinder.

(3.2) Stützpunkt: Der Stützpunkt soll die Vertretung für mehrere festgelegte Kindertagespflegepersonen (Verbund) sicherstellen. Der Stützpunkt wird durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis für fünf Kinder betrieben.

Die Gewöhnung der Kinder an die Person findet durch Besuche der Kooperationspartnerin/des Kooperationspartners in den Verbundtagespflegen statt. Die Gewöhnung an die Stützpunkträumlichkeiten findet durch regelmäßige Besuche der Kinder und deren Vertragstagespflegepersonen im Stützpunkt statt. Im Vertretungsfall bringen die Sorgeberechtigten die Kinder in den Stützpunkt.

(4) Kindertagespflegepersonen können zur Vertretung eine Unterstützungskraft beschäftigen. Die Unterstützungskraft kommt darüber hinaus für Tätigkeiten des Alltags regelmäßig zum Einsatz. Vor Tätigkeitsbeginn erfolgt eine Eignungseinschätzung durch das Jugendamt. §19 findet Anwendung.

Zur Einschätzung durch das Jugendamt ist erforderlich:

- Eignungsgespräch mit der Fachberatung
- schriftliche Bestätigung der Kindertagespflegeperson über die regelmäßige Unterstützungstätigkeit, die sichere Bindung zu den Tageskindern und die Vertrautheit mit den Arbeitsabläufen in der Kindertagespflegestelle
- schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten zur Vertretung
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG ohne tätigkeitsausschließende Einträge
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsausschließende Bedenken
- freiwillige Erklärung zum Freisein von Suchterkrankungen
- Kopie des Qualifizierungszertifikates oder Kopie des Abschlusszeugnisses einer pädagogischen Ausbildung, falls vorhanden
- bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs eines qualifizierten Anbieters mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder; Stundenumfang: 9 Unterrichtseinheiten; bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate und dessen Auffrischung alle zwei Jahre
- Die Teilnahme an einer Kinderschutzveranstaltung der Stadt Remscheid ist alle zwei Jahre verpflichtend.

- Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII zwischen der Unterstützungskraft und dem Jugendamt

Es wird darauf hingewirkt, dass die Unterstützungskräfte die Qualifizierung gemäß QHB absolvieren.

Unterstützungskräfte ohne Qualifizierung können ausschließlich zur Vertretung von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegen tätig werden, wenn eine qualifizierte Kindertagespflegeperson anwesend ist.

Unterstützungskräfte mit Qualifizierung können zur Vertretung von einzelnen Kindertagespflegepersonen und in Großtagespflegen tätig werden.

§ 18 Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflege

(1) Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf öffentliche Förderung werden laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson gewährt.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bei der BGW, maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, deren Leistungen dem Gesamtbetrag der regelmäßigen monatlichen Förderungsleistung entspricht
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

(3) Bei einer regelmäßigen Betreuung werden die Erstattung der Sachaufwendungen und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung stundengenau gemäß Betreuungsvertrag an die Kindertagespflegeperson jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Die Anpassung der Geldleistung legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe analog der Regelungen zu § 37 KiBiz NRW jährlich fest.

(4) Über die Vergütung des tatsächlichen Betreuungsstundenumfanges hinaus werden der Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 6 KiBiz NRW je Kind und Woche zwei zusätzliche Stunden für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe des aktuellen Stundensatzes der Förderungsleistung vergütet.

(5) Ab dem 01.01.2025 ergibt sich die Geldleistung aus **Anlage Nr. 1** (die Beträge werden gemäß § 37 KiBiz NRW jährlich zum 01.08. des Kalenderjahres angepasst)

(6) Bei einer berufsbedingt benötigten regelmäßigen Betreuungszeit über 45 Stunden pro Woche kann eine weitere Betreuung in der Kindertagespflegestelle gewährt werden. Dies wird im Einzelfall durch das Jugendamt bewilligt. Die Betreuungszeit ab der 46. Stunde wird gemäß Absatz 5 nach den jeweils gültigen Sätzen stündlich gewährt. Dem Jugendamt sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

5.27

(7) Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes auf Grundlage des Betreuungsvertrages gewährt. Die Eingewöhnung wird nach dem „Berliner Modell“ oder einem anderen wissenschaftlich anerkannten Modell gestaltet.

(8) Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. eines Monats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistung bewilligt.

(9) Die laufende Geldleistung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Betreuung tatsächlich endet und das Kind die Kindertagespflegestelle nicht mehr besucht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einstellung zum Ende des Folgemonats erfolgen. Aus den privatrechtlich zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen leitet sich kein Zahlungsanspruch eines belegten, nicht in Anspruch genommenen Platzes gegenüber dem Jugendamt ab, wenn eine Neubelegung zeitnah vorgenommen werden kann.

(10) Für Kinder mit Beeinträchtigung können zusätzlich zur Geldleistung auf Antrag der Erziehungsberechtigten Leistungen der Eingliederungshilfe beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) beantragt werden. Antragstellungen können mit den Fachberatungen des Jugendamtes vorbereitet werden.

(11) Eine mobile Kooperationspartnerin oder ein Kooperationspartner erhält die monatliche Förderungsleistung für fünf Kinder und 45 Betreuungsstunden. Darüber hinaus erhält sie monatlich eine festgelegte Sachkostenpauschale gemäß **Anlage Nr. 2**, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Zusätzlich erstattet das Jugendamt die Kosten einer Berufshaftpflichtversicherung.

(12) Eine Kooperationspartnerin oder ein Kooperationspartner, die/der in einem Stützpunkt tätig ist, erhält die entsprechende monatliche Förderungs- und Sachleistung für fünf Kinder und 45 Betreuungsstunden und kann einen Antrag auf Zuschuss für die Bereitstellung von Räumlichkeiten gemäß § 22 stellen. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Darüber hinaus erstattet das Jugendamt die Kosten einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 19 Leistungen für Unterstützungskräfte

(1) Beschäftigt eine Kindertagespflegeperson eine Unterstützungskraft auf Minijob Basis, kann für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf Antrag unter Vorlage eines Arbeitsvertrages ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann maximal in Höhe der aktuell gültigen Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) an die Kindertagespflegeperson gewährt werden.

Nachgewiesene Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung (BGW) der geringfügig Beschäftigten werden erstattet.

(2) Verfügt die Unterstützungskraft über eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum oder QHB erhält sie bezogen auf die Vertretung die Förderungsleistung in Höhe des Satzes für Kindertagespflegepersonen gemäß Anlage Nr. 1 dieser Satzung pro Kind und Stunde entsprechend vertraglich vereinbarter Betreuungszeit.

(3) Vertritt eine Unterstützungskraft ohne Qualifizierung im Krankheitsfall eine Kindertagespflegeperson, so erhält sie auf Antrag nach Beendigung des Vertretungseinsatzes die Förderungsleistung in Höhe von 70 % des Satzes für Kindertagespflegepersonen gemäß Anlage Nr. 1 pro Kind und Stunde entsprechend vertraglich vereinbarter Betreuungszeit.

§ 20 Aus- und Fortbildung

(1) Sofern keine anderen Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Kursgebühren für die nach § 21 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW erforderlichen Qualifizierungskurse sowie für eine Anschlussqualifizierung QHB 160+ für Kindertagespflegepersonen, die für die Stadt Remscheid tätig sind, auf Antrag vom Jugendamt erstattet. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Jahre Remscheider Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(2) Unterstützungskräfte können eine Förderung für die QHB Qualifizierung erhalten.

(3) Die Kosten für Veranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm für Kindertagespflegepersonen der Volkshochschule Remscheid werden vom Jugendamt übernommen.

§ 21 Betreuungsfreie Tage

(1) Für die Höhe der Zahlung der laufenden Geldleistung sind 27 betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr unschädlich, darin enthalten sind 2 Fortbildungs- / Konzeptionstage. Die Geldleistung wird für betreuungsfreie Tage unter der Voraussetzung gezahlt, dass diese den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt bis zum Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben wurden. Nicht genommene betreuungsfreie Tage können nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Heiligabend und Silvester gelten als Feiertage. Der Anspruch auf 27 betreuungsfreie Tage gilt bei einer Betreuung von mindestens 5 Tagen pro Woche. Bei weniger Betreuungstagen ergibt sich ein Anspruch auf betreuungsfreie Tage gemäß der nachstehenden Tabelle.

	Betreuungstage pro Woche			
	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
betreuungsfreie Tage	11	16	22	27

(2) Für die Zahlung der laufenden Geldleistung sind 20 Krankheitstage der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr bei einer Betreuung von mindestens 5 Tagen pro Woche unschädlich. Bei weniger Betreuungstagen ergibt sich ein Anspruch auf vergütete Krankheitstage gemäß der nachstehenden Tabelle.

	Betreuungstage pro Woche			
	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
vergütete Krankheitstage	8	12	16	20

(3) Unterbrechungen der Betreuung, die durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingt sind, bleiben für die Zahlung nach § 19 Absatz 5 bzw. Absatz 6 unberücksichtigt, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Werden die in den Absätzen 1 bis 3 definierten Ausfallzeiten überschritten, führt dies zu einer anteiligen Kürzung der Förderungsleistungen. Ab der Überschreitung erfolgt die Kürzung um 1/30 pro Kalendertag. Berechnungsgrundlage sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungsverträge.

Kürzungen werden in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend festgestellt. Über die Höhe der Rückforderung ergeht ein gesonderter Bescheid.

5.27

§ 22 Zuschuss für die Bereitstellung von Räumlichkeiten

(1) Bei ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten, geeigneten Räumen kann auf Antrag ein Zuschuss für die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur nachgewiesenen angemessenen Nettokaltmiete bewilligt werden. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an dem jeweils aktuellen Mietspiegel. Bezuschusst wird eine für die Durchführung der Kindertagespflege angemessene Fläche. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis über die Beantragung der Nutzungsänderung der Räumlichkeiten bei der Bauaufsicht.

(2) Auf Antrag können bei Durchführung der Kindertagespflege im eigenen Haushalt die Kosten der Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten gefördert werden. Der Zuschuss wird für maximal 12 qm pro betreutem Kind gewährt, das zum Betreuungsbeginn seinen Wohnsitz in Remscheid hat.

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an dem jeweils aktuellen Mietspiegel.

Teil III Kinderbetreuungsperson

§ 23 Eignungsfeststellung und Erlaubniserteilung für Kinderbetreuungspersonen

(1) Für ergänzende Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 3 beantragt die Kinderbetreuungsperson eine Erlaubnis beim Jugendamt. Die ergänzende Betreuung durch verwandte Personen des 1., 2. und 3. Grades sowie mit diesen oder einem der Erziehungsberechtigten in Ehen oder eheähnlichen Gemeinschaften lebenden Personen wird in der Regel nicht durch das Jugendamt der Stadt Remscheid gefördert.

(2) Die Eignungsprüfung zur Erlaubniserteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Anforderungen.

Persönliche Eignungskriterien:

- Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz)
- Sachkompetenz (u.a. Erziehungsmethoden, Ernährung)
- Qualifikation (z.B. Erfahrung in der Betreuung von Kindern, Besuch von einschlägigen Fortbildungen)
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und mit den Fachkräften des Jugendamtes
- Volljährigkeit

Räumliche Voraussetzungen:

- die ergänzende Betreuung durch eine Kinderbetreuungsperson muss grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Erziehungsberechtigten stattfinden. Die Durchführung von Ausflügen (z.B. Besuch von Spielplätzen) mit dem/den Betreuungskind/ern ist mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten jederzeit möglich
- die Kinderbetreuungsperson darf in den Betreuungsräumen nicht rauchen

Formale und fachliche Voraussetzungen:

- schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten, dass die Person für die Betreuung des Kindes gewünscht wird und geeignet ist
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 30, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG i.V.m. §§ 43 Abs. 2, 72a SGB VIII ohne tätigkeitsschließende Einträge
- Abschluss einer „Verbindlichen Vereinbarung zur Sicherung des Kinderschutzes“ für Kinderbetreuungspersonen im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- Freiwillige Selbsterklärung zum Freisein von Suchterkrankungen der Kinderbetreuungs-person
- ärztliches Attest ohne tätigkeitsschließende Bedenken
- Abfrage beim ASD und Pflegekinderdienst ohne tätigkeitsschließenden Bedenken
- bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder mit einem Stundenumfang von neun Unterrichtseinheiten, sofern das Betreuungskind unter drei Jahren alt ist

(3) Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die Betreuung des namentlich genannten Kindes in den Räumen der Erziehungsberechtigten. Sie kann mit weiteren Einschränkungen oder Auflagen versehen werden.

Hieraus ergibt sich keine Ableitung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

(4) Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kinderbetreuungsperson in Frage stellt, kann die Erlaubnis weiter eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder widerrufen werden.

§ 24 Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuungspersonen

Betreuungsstunden pro Woche (im Durchschnitt)	Aufwandsentschädigung
6 -10	200,00 €
1 – 5	100,00 €

Nachgewiesene Kosten für eine freiwillige Unfallversicherung bei der BGW werden erstattet.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.2020 außer Kraft.

5.27

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2024

gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Durchführung von Kindertagespflege**Geldleistung gemäß §18 Absatz 5**

Geldleistung ab dem 01.01.2025 mit KiBiz Fortschreibungsrate

Orientierung Handreichung, Abgleich Gehalt Erzieher (TvöD SuE EG 8a Stufe 3, 2024)

Stundenzuordnung neu: Stundengenaue Abrechnung

Wochenstunden	Wochen	Std.-Satz För- derungsleis- tung	Förderungs- leistung Monat	Std.-Satz Sachleis- tung	Sachleis- tung Mo- nat	Geldleis- tung Monat gesamt
45	4,33	3,78 €	736,53 €	2,14 €	416,98 €	1.153,51 €
44	4,33	3,78 €	720,17 €	2,14 €	407,71 €	1.127,88 €
43	4,33	3,78 €	703,80 €	2,14 €	398,45 €	1.102,24 €
42	4,33	3,78 €	687,43 €	2,14 €	389,18 €	1.076,61 €
41	4,33	3,78 €	671,06 €	2,14 €	379,91 €	1.050,98 €
40	4,33	3,78 €	654,70 €	2,14 €	370,65 €	1.025,34 €
39	4,33	3,78 €	638,33 €	2,14 €	361,38 €	999,71 €
38	4,33	3,78 €	621,96 €	2,14 €	352,12 €	974,08 €
37	4,33	3,78 €	605,59 €	2,14 €	342,85 €	948,44 €
36	4,33	3,78 €	589,23 €	2,14 €	333,58 €	922,81 €
35	4,33	3,78 €	572,86 €	2,14 €	324,32 €	897,18 €
34	4,33	3,78 €	556,49 €	2,14 €	315,05 €	871,54 €
33	4,33	3,78 €	540,12 €	2,14 €	305,78 €	845,91 €
32	4,33	3,78 €	523,76 €	2,14 €	296,52 €	820,28 €
31	4,33	3,78 €	507,39 €	2,14 €	287,25 €	794,64 €
30	4,33	3,78 €	491,02 €	2,14 €	277,99 €	769,01 €
29	4,33	3,78 €	474,65 €	2,14 €	268,72 €	743,37 €
28	4,33	3,78 €	458,29 €	2,14 €	259,45 €	717,74 €
27	4,33	3,78 €	441,92 €	2,14 €	250,19 €	692,11 €
26	4,33	3,78 €	425,55 €	2,14 €	240,92 €	666,47 €
25	4,33	3,78 €	409,19 €	2,14 €	231,66 €	640,84 €
24	4,33	3,78 €	392,82 €	2,14 €	222,39 €	615,21 €
23	4,33	3,78 €	376,45 €	2,14 €	213,12 €	589,57 €
22	4,33	3,78 €	360,08 €	2,14 €	203,86 €	563,94 €
21	4,33	3,78 €	343,72 €	2,14 €	194,59 €	538,31 €
20	4,33	3,78 €	327,35 €	2,14 €	185,32 €	512,67 €
19	4,33	3,78 €	310,98 €	2,14 €	176,06 €	487,04 €
18	4,33	3,78 €	294,61 €	2,14 €	166,79 €	461,40 €
17	4,33	3,78 €	278,25 €	2,14 €	157,53 €	435,77 €
16	4,33	3,78 €	261,88 €	2,14 €	148,26 €	410,14 €
15	4,33	3,78 €	245,51 €	2,14 €	138,99 €	384,50 €

5.27

Anlage 2 zur Satzung über die Durchführung von Kindertagespflege

Sachkostenpauschale für Kooperationspartner gemäß §18 Absatz 11

Berechnung für das Kindergartenjahr 2024/2025:

Erhöhung Sachleistung gemäß § 37 KiBiz NRW (Steigerung um 9,65%): 0,18 €

$0,18 \text{ €} \times 45 \text{ Std.} \times 4,33 \text{ Wochen/Monat} = 35,07 \text{ € Steigerung}$

$504,04 \text{ € (Pauschale Kiga-Jahr 2023/24)} + 35,07 \text{ €} = 539,11 \text{ € (Pauschale Kiga-Jahr 2024/25)}$

Berechnung für den 01.01.2025:

Erhöhung Sachleistung gemäß § 37 KiBiz NRW (Steigerung um 9,65%) bzw. Neuberechnung auf Grund neuer Satzung zum 01.01.2025: 0,14 €

$0,14 \text{ €} \times 45 \text{ Std.} \times 4,33 \text{ Wochen/Monat} = 27,28 \text{ € Steigerung}$

$539,11 \text{ € (Pauschale Kiga-Jahr 2024/25)} + 27,28 \text{ €} = 566,39 \text{ € (Pauschale ab 01.01.2025)}$